

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. de With, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Adler, Bachmaier, Frau Becker-Inglau, Frau Blunck, Frau Bulmahn, Catenhusen, Frau Conrad, Egert, Frau Faße, Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Ganseforth, Frau Dr. Götte, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Klein (Dieburg), Kuhlwein, Lambinus, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Dr. Niehuis, Frau Odendahl, Peter (Kassel), Dr. Pick, Frau Renger, Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schütz, Frau Seuster, Frau Simonis, Singer, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weiler, Frau Weyel, Frau Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 11/474, 11/3873 —

Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und des sexuellen Mißbrauchs in der Ehe

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 177) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine Person dazu nötigt, derartige Handlungen an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung),“.

b) Folgender Buchstabe a₁ wird eingeführt:

„a₁) Absatz 2 wird gestrichen.“

c) Der Buchstabe b wird gestrichen.

2. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 178 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/ einer Dritten vorzunehmen,“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.'

Bonn, den 11. Mai 1989

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD beschränkt sich auf die Streichung des Wortes „außerehelich“. Diese Änderung des geltenden § 177 und § 178 StGB ist nicht ausreichend. Der Änderungsantrag faßt die Tatbestandsbeschreibung der §§ 177, 178 StGB neu.

Mit der Neufassung der §§ 177, 178 werden die Begriffe „Gewalt“ und „Drohung mit gegenseitiger Gefahr für Leib oder Leben“ im Grundtatbestand ersatzlos gestrichen. Damit liegt eine Vergewaltigung bereits immer dann vor, wenn die Tathandlung gegen den Willen der Frau erfolgt.

Der restriktive Gewaltbegriff des bisherigen Rechts hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß der männliche Spiel- bzw. Gewaltraum geschützt und der Wille von Frauen für bedeutungslos erklärt wurde (Goy, Lohstöter, Strafverteidiger 1982, S. 20f.). Frauen müssen in einer für sie demütigenden Verfahrenssituation in allen Einzelheiten darlegen und beweisen, wie sie sich gegenüber männlichen Angriffen zur Wehr gesetzt haben. Und dies, obwohl kriminalstatistisch nachgewiesen ist, daß Frauen sich in vielen Fällen durch Gegenwehr einer Todesgefahr aussetzen.

Die Tathandlung selbst ist neu definiert. Als Vergewaltigung ist jedes Eindringen in den Körper anzusehen. Hierzu gehört das vaginale, anale oder orale Eindringen. Die bisherige Rechtsprechung, die die Behandlung lediglich des Vaginalverkehrs als Vergewaltigung damit begründete, daß bei erzwungenem Oral- bzw. Analverkehr die Gefahr einer gesellschaftlich unerwünschten, weil nicht legalisierten Zeugung nicht gegeben sei (BGHSt 16, 175f.), ist nicht haltbar. Das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist in allen Fällen gleichermaßen verletzt.

Neu aufgenommen wurde in § 178, daß auch sexuelle Handlungen an dem Opfer selbst, die gegen den Willen des Opfers erfolgen, unter den Begriff der sexuellen Nötigung fallen.

Das Wort „außerehelich“ wird gestrichen, so daß künftig auch die eheliche Vergewaltigung und sexuelle Nötigung unter Strafe gestellt ist. Jede Frau hat gegenüber jedem Mann, auch dem Ehemann, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die Gesetzesänderung beseitigt eine für die Ehefrau entwürdigende Gesetzeslage. Viele andere Staaten unseres Rechtskreises kennen die vom deutschen Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen ehe-

licher und nichtehelicher Vergewaltigung nicht. Selbst von konservativer Seite wird heute nicht mehr behauptet, mit Eingehen der Ehe sei die Ehefrau für ihren Ehemann jederzeit sexuell verfügbar. Mit dieser Gesetzesänderung wird somit eine längst überfällige Angleichung der Gesetzeslage an die Rechtswirklichkeit vorgenommen.

Der in dem bisherigen Absatz 2 der §§ 177, 178 geregelte minder schwere Fall ist ersatzlos gestrichen. Das Konstrukt des minder schweren Falles hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, Frauen in „bescholtene“ und „unbescholtene“ aufzuteilen. Frauen, die dem Täter unmittelbar vor der Tat entgegenkamen bzw. dem Geschlechtsverkehr nicht „an sich“, aber zu dem vom Täter gewählten Ort und Zeitpunkt abgeneigt waren, Frauen, die sich gegen „an sich nicht unwillkommene Gewalt“ sträubten, werden als weniger schutzwürdig behandelt (Kampf, in: Sexuelle Gewalt, S. 125). So nimmt das Landgericht Saarbrücken in seinem Urteil vom 17. Dezember 1980 einen minder schweren Fall an, „wenn das Opfer dem Täter – sei es auch ungewollt – Anlaß zur Tat gegeben hat“ und sich „die Tat aus einer geschlechtsspezifischen Situationsverknennung“ entwickelt (NStZ 1981, S. 222). In dem abgeurteilten Fall hatte das Opfer zu keinem Zeitpunkt seine Bereitschaft zum Geschlechtsverkehr erklärt. Regelmäßig nimmt die Rechtsprechung eine frühere Liebesbeziehung oder sogar bereits eine Kneipenbekanntschaft zum Anlaß, die Tat als minder schwer einzustufen. Da in der öffentlichen Meinung von Frauen ohnehin angenommen wird, sie meinten in der Sexualität „ja“, wenn sie „nein“ sagten, ergibt sich ein weiter Spielraum für Männer, innerhalb dessen ihre sexuellen Angriffe nicht als gewaltsam bzw. als minder schwer gewertet werden.

Für die Beurteilung der Schwere einer Tat darf es ausschließlich auf das Tatgeschehen und dessen Einwirkung auf die betroffene Frau ankommen. Die Vergewaltigung durch einen unbekannten Mann darf nicht mehr automatisch schwerer eingestuft werden als die durch einen Bekannten. Als Kriterium für die Bewertung des Tatgeschehens, ist die Einwirkung des Täters auf die betroffene Frau – Gewaltmittel, Einsatz von Waffen, Einsatz von psychischen Druckmitteln – und deren Auswirkung auf die betroffene Frau – Lebensangst, Angst vor körperlichen Verletzungen, Demütigungs- und Erniedrigungsgefühle – heranzuziehen. Diese Tatumstände können bei einer Vergewaltigung durch einen früheren Liebespartner durchaus gravierender sein als bei einer Vergewaltigung durch einen Fremden.

